

ZUSÄTZLICHE ALTERSVORSORGE

Betriebsrente und Riester-Rente

ZUSÄTZLICHE ALTERSVORSORGE

Betriebsrente und Riester-Rente

Wir bemühen uns um eine Sprache, die alle Menschen anspricht. Deshalb möchten wir möglichst geschlechtersensibel und barrierefrei schreiben, müssen dabei aber abwägen, weil sich nicht alles gleichermaßen maximal umsetzen lässt. Wir verwenden in dieser Broschüre neutrale, weibliche und männliche Personenbezeichnungen. Damit sind jeweils alle Geschlechter gemeint, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet. Auch wenn Schreibweisen wie jede*r oder Mitarbeiter*innen stärker ausdrücken, dass Menschen aller (einschließlich diverser) Geschlechter gemeint sind, erschweren die Textunterbrechungen für manche den Lesefluss. Menschen, denen das Lesen nicht so leichtfällt, können den Inhalt ohne Textbrüche besser erfassen. Auch Menschen mit Sehbehinderungen, die sich den Text durch Software vorlesen lassen, wird das Hören und Verstehen erleichtert.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung		5
Einführ	ung	7
Betriebsrente		9
Α.	Finanzierung	
В.	Vorteile	
C.	Durchführungswege	
D.	Staatliche Förderung	
Riester-Rente		21
Α.	Staatliche Förderung	
В.	Förderberechtigter Personenkreis	
C.	Förderverfahren	
D.	Geförderte Anlageformen	
E.	Eigenheimrente ("Wohnriester")	
F.	Besonderheiten	
G.	Sicherheit	
Service		38
A.	Die Versorgungsanalyse	
В.	Der Weg zur Betriebsrente durch Entgeltumwandlung	
С.	Der Weg zur Riester-Rente	
D.	Beratung	
E.	Auskunft und Adressen	
Bürgertelefon		47
Impress	sum	48

Einleitung

Wie sieht es mit meiner Rente aus? Kann ich mich auf die gesetzliche Vorsorge verlassen? Muss ich selbst aktiv werden? Das sind einige der Fragen, die sich die meisten Bürgerinnen und Bürger stellen, wenn sie im Berufsleben stehen – unabhängig vom Alter.

Die gesetzliche Rente ist das Kernstück der Alterssicherung in Deutschland. Sie wird auch künftig die weitaus wichtigste Einnahmequelle im Alter sein. Die gesetzliche Rentenversicherung ist stabil, zuverlässig und generationengerecht. Sie schneidet auch im internationalen Vergleich gut ab.

Die gesetzliche Rente allein wird aber in vielen Fällen nicht ausreichen, um den Lebensstandard des Erwerbslebens auch im Alter zu sichern. Deshalb ist es sinnvoll und auch anzuraten, neben der verpflichtenden gesetzlichen Rente freiwillig eine Zusatzrente aufzubauen

Das kann über eine Betriebsrente oder eine Riester-Rente geschehen. Beides fördert der Staat. Mittlerweile haben gut 65 % der Beschäftigten Anspruch auf eine solche Zusatzrente. Wie sie genau funktioniert, wird in dieser Broschüre erklärt.

Einführung

Alterssicherung in Deutschland

Die Rente – das ist für die meisten Menschen in Deutschland ein neuer Lebensabschnitt nach einem langen Arbeitsleben. Endlich hat man mehr Zeit für Familie, Hobbys, Reisen und Entspannung. Zwar hat man als Rentnerin oder Rentner in aller Regel nicht so hohe Lebenshaltungskosten wie während des Arbeitslebens, weil zum Beispiel das Haus abbezahlt ist und die Kinder auf eigenen Beinen stehen. Darüber hinaus möchte aber niemand gerne auf seinen gewohnten Lebensstandard verzichten.

Die wichtigste Einnahmequelle ist und bleibt die gesetzliche Rente. Die gesetzliche Rentenversicherung funktioniert im Umlageverfahren: Aus den Einzahlungen der heute Arbeitenden werden direkt die Renten der heutigen Rentner gezahlt. Informationen über alle Aspekte der gesetzlichen Rentenversicherung können dem "Ratgeber zur Rente" des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entnommen werden (Bestellmöglichkeit siehe Seite 48).

Neben der gesetzlichen Rente ist eine zusätzliche Absicherung sinnvoll und notwendig, um den im Berufsleben erreichten Lebensstandard auch im Alter aufrechterhalten zu können. Im Unterschied zum Umlageverfahren der gesetzlichen Rentenversicherung wird bei der zusätzlichen Altersvorsorge in der Regel ein Kapitalstock zur Finanzierung der Leistungen gebildet (Kapitaldeckungsverfahren). Außerdem kann jeder frei wählen, ob und wie er sich zusätzlich absichert. Staatlich geförderte Zusatzvorsorge ist also keine Pflicht.

Die Zusatzrente: Betriebsrente und Riester Rente

Wer über die gesetzliche Rente hinaus für das Alter vorsorgen will, hat die Wahl. Zusätzliche Altersvorsorge ist über den Betrieb bzw. den Arbeitgeber und privat möglich. Beide Wege fördert der Gesetzgeber. In dieser Broschüre werden beide Möglichkeiten erläutert.

Die Betriebsrente

Geschichte

Die Alterssicherung über den Betrieb hat in Deutschland eine lange Tradition. Bereits zu Beginn der Industrialisierung, in der Mitte des 19. Jahrhunderts, boten erste Unternehmer ihren Arbeiterinnen und Arbeiter eine Alterssicherung durch Hilfsund Unterstützungskassen an. Die Arbeitgeber nutzten diese Form der betrieblichen Sozialleistung häufig, um in ihrem Betriebsumfeld soziale Verantwortung zu zeigen. Die betriebliche Form der Altersvorsorge existiert damit schon länger als die gesetzliche Rentenversicherung.

Mittlerweile haben mehr als die Hälfte der Beschäftigten bei ihrem aktuellen Arbeitgeber einen Anspruch auf eine Betriebsrente.

Rechtliche Grundlage

Anders als die gesetzliche Rente ist die Betriebsrente nicht gesetzlich verpflichtend. Sie muss vielmehr jeweils arbeitsvertraglich vereinbart werden. Der Anspruch von Beschäftigten auf eine Betriebsrente kann dabei im konkreten Arbeitsvertrag geregelt sein, aber auch zum Beispiel in einem Tarifvertrag oder einer Betriebsvereinbarung. In den meisten Branchen bestehen mittlerweile Tarifverträge zur Betriebsrente.

Das Sozialpartnermodell

Mit dem 2018 eingeführten Sozialpartnermodell steht den Sozialpartnern ein ganz neues Instrument zur Verfügung, um möglichst effizient Betriebsrenten zu organisieren. Dazu vereinbaren sie in einem Tarifvertrag, dass die Arbeitgeber für ihre Beschäftigten Beiträge zum Aufbau von Betriebsrenten an eine unabhängige externe Versorgungseinrichtung zahlen müssen (sog. reine Beitragszusage). Die Versorgungseinrichtung legt die Mittel an, verwaltet sie und zahlt am Ende die Betriebsrente an die Beschäftigten. Die Sozialpartner müssen sich an der Durchführung und Steuerung der Betriebsrenten beteiligen. Sie bestimmen zum Beispiel mit, ob die Versorgungseinrichtung die Gelder mit höheren oder niedrigeren Ertragschancen bzw. mit höherem oder niedrigerem Risiko anlegen soll.

A. Finanzierung

Finanziert wird die Betriebsrente, wie der Lohn, grundsätzlich vom Arbeitgeber. Für Arbeitgeber ist die Betriebsrente ein wichtiges personalwirtschaftliches Instrument: Mit attraktiven Altersvorsorgemodellen können sie leichter qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewinnen und langfristig an sich binden.

Daneben haben alle Beschäftigte das Recht, einen Teil ihres Lohns umzuwandeln, um später eine Betriebsrente zu erhalten (sog. Entgeltumwandlung). Mischsysteme sind möglich und in der Praxis auch weit verbreitet. Viele Arbeitgeber leisten bereits freiwillig einen Zuschuss zur Entgeltumwandlung. Spätestens ab dem Jahr 2022 sind sie gesetzlich verpflichtet, 15 Prozent des umgewandelten Entgelts als Arbeitgeberzuschuss dazuzugeben, soweit sie durch die Entgeltumwandlung ihrerseits Sozialversicherungsbeiträge einsparen. In Tarifverträgen können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

Das Recht auf Entgeltumwandlung ist dem so genannten Tarifvorrang untergeordnet. Das bedeutet: Mitglieder einer Gewerkschaft oder Beschäftigte, für die ein allgemein verbindlicher Tarifvertrag gilt, können ihren Tariflohn nur umwandeln, wenn der Tarifvertrag das ausdrücklich vorsieht.

Finanziert ein Arbeitnehmer die betriebliche Altersvorsorge über Entgeltumwandlung, also aus seinen eigenen Mitteln, gelten besondere Vorschriften:

- Die Anwartschaften sind sofort unverfallbar und bleiben somit auch bei früher Kündigung erhalten.
- Erwirtschaftete Überschüsse der Geldanlage dürfen nur zur Verbesserung der Leistung verwendet werden. Sie müssen also sofort wieder investiert werden.
- Im Fall der Durchführung der Entgeltumwandlung über einen externen Träger (Pensionskasse, Pensionsfonds oder Direktversicherung) hat der Arbeitnehmer das Recht, die einmal im Unternehmen begonnene Alterssicherung mit eigenen Beiträgen als private Altersvorsorge fortzuführen, wenn er aus dem Unternehmen ausscheidet.

B. Vorteile

Aus Sicht der Beschäftigten bietet die Betriebsrente zahlreiche Vorteile:

Zusatzeinkommen im Alter

Eine Betriebsrente ist eine gute und effiziente Möglichkeit für Beschäftigte, im Alter ein Zusatzeinkommen zu erhalten. Das liegt bei Betriebsrenten, die vom Arbeitgeber finanziert werden, auf der Hand. Das gilt aber auch für den Fall, dass Beschäftigte die Betriebsrente über Entgeltumwandlung selbst finanzieren.

Einfache Handhabung

Sie ist aus Sicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einfach zu handhaben, weil sie sich nicht um die Auswahl des Anbieters kümmern müssen – dies übernimmt der Arbeitgeber – und ihnen viele Formalitäten erspart bleiben.

Kollektive Durchführung

Sie hat auch häufig ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis, weil Abschluss- und Verwaltungskosten der Geldanlage auf eine größere Personengruppe verteilt werden können ("Mengenrabatt").

Tarifliche Modelle sind in aller Regel sehr kostengünstig, effizient und die Leistungen sind meist speziell auf die jeweiligen Berufsrisiken zugeschnitten.

Sicherheit: Schutz bei Insolvenz

Betriebsrenten sind sehr sicher. So haftet – ggf. neben der Pensionskasse, dem Pensionsfonds oder Lebensversicherungsunternehmen – der Arbeitgeber grundsätzlich für seine zugesagte Leistung. Sollte der Arbeitgeber in Insolvenz gehen, sorgt der Pensions-Sicherungs-Verein als unabhängige Institution regelmäßig dafür, dass die Betriebsrente weitergezahlt wird.

Schutz bei Arbeitsplatzverlust bzw. Arbeitgeberwechsel

Betriebsrenten sind grundsätzlich an den aktuellen Arbeitgeber gebunden. Verlässt der Beschäftigte den Arbeitgeber vor dem Renteneintritt freiwillig oder wird ihm gekündigt, geht die Betriebsrente nicht verloren, wenn der Beschäftigte eine bestimmte Mindestzeit im Unternehmen war und ein bestimmtes Lebensalter erreicht hatte (sog. Unverfallbarkeit). Beschäftigte müssen drei Jahre bei einem Arbeitgeber beschäftigt gewesen sein und das 21. Lebensjahr vollendet haben, damit ihre Betriebsrentenanwartschaft erhalten bleibt. Relevant sind die Unverfallbarkeitsfristen nur für arbeitgeberfinanzierte Betriebsrenten, denn vom Beschäftigten selbst finanzierte Anwartschaften sind sofort unverfallbar.

Ein Arbeitgeberwechsel kann also dazu führen, dass mehrere Betriebsrenten aufgebaut und am Ende des Arbeitslebens von verschiedenen Quellen bezogen werden. Deshalb kann unter bestimmten Umständen eine Betriebsrentenanwartschaft bei einem Arbeitgeberwechsel zum neuen Arbeitgeber mitgenommen und dort fortgeführt werden (sog. Portabilität).

Da die Betriebsrente der Altersversorgung dient, ist eine vorzeitige Auszahlung der angesparten Mittel für andere Zwecke als für die betriebliche Altersversorgung grundsätzlich nicht möglich.

C. Durchführungswege

Grundsätzlich entscheidet der Arbeitgeber darüber, wie er die Betriebsrente in seinem Unternehmen organisiert. Das gilt auch dann, wenn die Betriebsrente nicht von ihm, sondern von den Beschäftigten über Entgeltumwandlung finanziert wird.

Es gibt fünf sehr verschiedene Möglichkeiten, wie der Arbeitgeber eine Betriebsrente organisieren kann. So kann er die Durchführung selbst in die Hand nehmen und seinen Beschäftigten am Ende des Erwerbslebens eine Betriebsrente unmittelbar auszahlen (sog. Direktzusage). Er kann aber auch Dritte mit der Organisation beauftragen. Solche Einrichtungen sind Unterstützungskassen, Lebensversicherungsunternehmen, Pensionskassen oder Pensionsfonds. Wichtig: Der Arbeitgeber muss auch dann für die Betriebsrente einstehen, wenn sie über solche Einrichtungen organisiert wird.

Eine kurze Beschreibung zeigt die wichtigsten Merkmale und Unterschiede der fünf Durchführungswege:

Direktzusage

Bei der Direktzusage (auch Pensions- oder unmittelbare Versorgungszusage genannt) ist kein Dritter beteiligt, sondern der Arbeitgeber selbst ist Träger der Versorgung. Die Direktzusage unterliegt keiner staatlichen Aufsicht oder Anlageregulierung. Die Ansprüche der Beschäftigten sind jedoch geschützt, denn bei einer Insolvenz des Arbeitgebers zahlt der Pensions-Sicherungs-Verein die vom Arbeitgeber versprochene Leistung.

Unterstützungskasse

Eine Unterstützungskasse ist eine rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtung, die Betriebsrenten für einen oder mehrere Arbeitgeber durchführt. Der Arbeitgeber zahlt Beiträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Unterstützungskasse ein. Reicht das Kassenvermögen nicht aus, die versprochene Betriebsrente zu zahlen, muss der Arbeitgeber dafür einstehen. Bei der Anlage des Kapitals unterliegt die Unterstützungskasse nicht der Finanzaufsicht. Im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers sind die Beschäftigten über den Pensions-Sicherungs-Verein geschützt.

Direktversicherung

Die Direktversicherung ist eine Lebensversicherung, die der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer für seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abschließt. Direktversicherungen unterliegen der staatlichen Finanzaufsicht. Geschützt sind Direktversicherungen über den Sicherungsfonds der Lebensversicherer "Protektor", in Ausnahmefällen auch über den Pensions-Sicherungs-Verein.

Pensionskasse

Eine Pensionskasse ist eine selbständige Versorgungseinrichtung, die von einem oder mehreren Unternehmen getragen wird. Sie unterliegt der staatlichen Finanzaufsicht, für die Kapitalanlage gibt es verbindliche Vorgaben. Über Pensionskassen organisierte Betriebsrenten sind über den Pensions-Sicherungs-Verein oder den Sicherungsfonds der Lebensversicherer "Protektor" abgesichert.

Pensionsfonds

Pensionsfonds sind – ähnlich Pensionskassen – rechtlich selbstständige Einrichtungen, die gegen Zahlung von Beiträgen Betriebsrenten durchführen und dabei der staatlichen Finanzaufsicht unterliegen. Die eingebrachten Mittel können – im Vergleich zu Direktversicherungen und Pensionskassen – freier am Kapitalmarkt angelegt werden. Für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers sind über Pensionsfonds organisierte Betriebsrenten über den Pensions-Sicherungs-Verein geschützt.

D. Staatliche Förderung

Der Staat fördert den Aufbau von Betriebsrenten mit Steuervorteilen und Beitragsersparnissen bzw. durch Zulagen.

1. Klassische Förderung

In der Erwerbsphase:

Beiträge, die während des Arbeitslebens in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung eingezahlt werden, sind bis zu einer bestimmten Grenze einkommensteuer-(2021: 568 Euro monatlich) und sozialversicherungsfrei (2021: 284 Euro monatlich).

Das heißt, es müssen auf die Beiträge also weder Steuern noch Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung abgeführt werden. Bei den internen Durchführungswegen, also der Direktzusage und der Unterstützungskasse, werden die Aufwendungen des Arbeitgebers nicht als Lohn betrachtet; sie sind deshalb in unbegrenzter Höhe steuer und sozialabgabenfrei (anders bei der Entgeltumwandlung).

In der Auszahlungs- bzw. Rentenphase:

Alle Betriebsrenten-Leistungen werden, soweit sie in der Erwerbsphase steuerfrei waren, erst in der Auszahlungsphase besteuert (sog. nachgelagerte Besteuerung). Da der Steuersatz im Alter meist niedriger ausfällt als im Erwerbsleben, ist das regelmäßig vorteilhaft.

Auf die ausgezahlte Betriebsrente sind außerdem Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen. Dabei gibt es jedoch bei den Krankenversicherungsbeiträgen für Pflichtversicherte einen Freibetrag, der 2021 bei monatlich 165 Euro liegt.

Außerdem ist zu beachten: Da von dem Entgeltumwandlungsbetrag keine Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung fließen, fällt die gesetzliche Rente geringfügig geringer aus. Auch Einkommensersatzleistungen wie z. B. das Eltern- oder Krankengeld können sich entsprechend etwas mindern.

Beispiel

Finanzierung der Betriebsrente durch den Beschäftigten über Entgeltumwandlung ("Brutto wie Netto")

Arbeitnehmer Y (verheiratet, zwei Kinder, Steuerklasse 3) mit einem jährlichen Bruttoverdienst von 35.000 Euro zahlt monatlich 100 Euro in eine Pensionskasse ein. Er nutzt dazu seinen Anspruch auf Entgeltumwandlung. Auf die 100 Euro muss Y keine Einkommensteuer und keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen, so dass er monatlich ca. 30 Euro Steuern und ca. 20 Euro Sozialabgaben einspart. Damit fließen die investierten 100 Euro in vollem Umfang in den Aufbau seiner Betriebsrente. Zu den 100 Euro kommt (spätestens ab 2022) ein Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15 %, d. h. 15 Euro, soweit auch der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

Die spätere Betriebsrente unterfällt dann dem vollen persönlichen Einkommensteuersatz. Außerdem sind auf sie Krankenkassen- (ab einem Freibetrag) und Pflegeversicherungsbeiträge zu zahlen.

Eine betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung ist für den Arbeitnehmer regelmäßig günstig. Allerdings sollte zunächst immer eine konkrete fachliche Beratung eingeholt werden. Wichtige Adressen hierzu finden sich am Ende dieser Broschüre.

2. Riester-Förderung

Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung ist auch die Riester-Förderung möglich (also Zulagen und eine ggf. darüber hinaus gehende Steuerentlastung durch Sonderausgabenabzug). Damit wird besonders für Beschäftigte mit geringerem Einkommen, die nur wenig Steuern zahlen und folglich über die steuerliche Förderung weniger Steuern einsparen können, eine lukrative Fördermöglichkeit eröffnet. Voraussetzung ist, dass die Beiträge aus dem Nettoentgelt des Arbeitnehmers auf das Betriebsrentenkonto bei einer Direktversicherung, Pensionskasse oder einem Pensionsfonds gezahlt werden.

Im Hinblick auf die Riester-Förderung gelten für die betriebliche und die private Altersvorsorge ähnliche Bedingungen. Einzelheiten hierzu sind auf den nachfolgenden Seiten erläutert.

3. Besondere Förderung für Beschäftigte, die weniger als 2.575 Euro verdienen

Seit 2018 wird der Aufbau einer Betriebsrente von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Einkommen bis zu einer bestimmten Höchstgrenze besonders gefördert: Arbeitgeber bekommen eine Steuererstattung, wenn sie ihren Mitarbeitern, die weniger als 2.575 Euro monatlich verdienen, eine Betriebsrente finanzieren. Konkret: Zahlt der Arbeitgeber für solche Beschäftigte bis zu 960 Euro im Jahr in eine Betriebsrente ein, werden dem Arbeitgeber davon bis zu 288 Euro (30 Prozent) vom Staat erstattet.

Für Geringverdiener besonders wichtig: Betriebsrenten sind in einem bestimmten Umfang nicht auf Leistungen der Grundsicherung im Alter anzurechnen. Damit wird sichergestellt, dass sich zusätzliche Vorsorge auch für Geringverdiener immer lohnt.

Die Riester-Rente

Allgemeines zur privaten Vorsorge

Um zusätzlich für das Alter zu sparen oder Geld Gewinn bringend für später anzulegen, gibt es eine Vielzahl an Angeboten, u.a. die Riester-Rente. Welche Variante der privaten Vorsorge im Einzelnen die richtige ist, hängt immer von der persönlichen Lebenssituation und den individuellen Lebenszielen ab. Deshalb sollte man sich vor der konkreten Entscheidung immer informieren und fachkundig beraten lassen.

Allgemein aber gilt: Je früher man mit der privaten Altersvorsorge beginnt, desto besser. Ein langer Anlagehorizont erlaubt relativ geringe Sparraten und erhöht die Renditeaussichten. Je später man mit dem Sparen beginnt, desto höher müssen die monatlichen Investitionen in den Aufbau der Zusatzrente ausfallen, um ein gewünschtes Versorgungsziel zu erreichen, und desto planbarer sollten ggf. die Anlageprodukte sein. Denn mögliche Wertverluste kurz vor Ende der Ansparphase sollen möglichst vermieden werden.

Die Abwägung zwischen Renditechancen und damit verbundenen Risiken muss jeder für sich treffen. Eine wichtige Frage in diesem Zusammenhang lautet: Welche Risiken bin ich bereit zu akzeptieren?

A. Staatliche Förderung

Der Staat fördert die Riester-Rente mit den Riester-Zulagen und mit einer ggf. darüber hinaus gehenden Steuerentlastung (Sonderausgabenzug).

1. Die Riester-Förderung durch Zulagen

Wer einen Teil seines Einkommens in den Aufbau einer Riester-Rente investiert, erhält vom Staat Zulagen. Es gibt eine Grundzulage sowie eine Kinderzulage für jedes Kind, für das gegenüber dem Zulageberechtigten Kindergeld festgesetzt wird. Die Zulagen werden direkt auf den Altersvorsorgevertrag überwiesen.

Cumdanlaga	für Kalenderjahre ab 2018	175 Euro
Grundzulage	für Kalenderjahre bis 2017	154 Euro
Vindorzulago	für ab 2008 geborene Kinder	300 Euro
Kinderzulage	für bis 2007 geborene Kinder	185 Euro

Die genannten Beträge werden nur dann in voller Höhe gezahlt, wenn ein bestimmter "Mindesteigenbeitrag" erbracht wird. Dieser beträgt vier Prozent des Vorjahreseinkommens abzüglich der Zulagen in voller Höhe, mindestens aber 60 Euro im Jahr (sog. Sockelbetrag). Wird weniger gespart, werden die Zulagen anteilsmäßig gekürzt.

Bei Ehepaaren erhalten beide Partner jeweils die Grundzulage, wenn sie beide einen eigenen Riester-Vertrag abgeschlossen haben. Dabei müssen nicht beide unmittelbar förderberechtigt sein. Es reicht aus, wenn dies für einen der Ehegatten zutrifft. Der andere (mittelbare) Ehegatte muss dann aber mindestens 60 Euro im Jahr einzahlen, um ebenfalls die volle Förderung zu erhalten.

Mit der Kinderzulage fördert der Staat besonders Familien bei der zusätzlichen privaten Altersvorsorge. Die Kinderzulage erhält bei zusammenlebenden Eltern verschiedenen Geschlechts grundsätzlich die Mutter; bei Eltern gleichen Geschlechts der Elternteil, dem gegenüber das Kindergeld festgesetzt wird. Eine Übertragung auf den anderen Elternteil ist auf Antrag beider Eltern möglich.

Berufseinsteiger-Bonus

Zusätzlich erhalten junge Riester-Sparerinnen und Riester-Sparer unter 25 Jahren einen Berufseinsteiger-Bonus in Höhe von einmalig 200 Euro. Damit besteht ein spezieller Anreiz frühzeitig in die Riester-Rente einzusteigen.

Beispiel 1

In einer vierköpfigen Familie (Vater, Mutter, zwei Kinder nach 2007 geboren) verdient der Ehemann 30.000 Euro im Jahr; die Ehefrau arbeitet Teilzeit und verdient 12.000 Euro jährlich. Beide Ehepartner erhalten jeweils eine Kinderzulage.

Im Fall der Ehefrau entsprechen vier Prozent des Vorjahreseinkommens einem Betrag von 12.000 Euro x 4 % = 480 Euro. Davon werden die Grundzulage (175 Euro) und eine Kinderzulage (300 Euro) abgezogen. Da in diesem Fall die Zulagen fast so hoch sind, dass fast keine eigene Zahlung mehr erbracht werden müsste (480 - 475 = 5 Euro), kommt die Regelung zur Anwendung, wonach immer mindestens 60 Euro gespart werden müssen. Die Ehefrau muss demnach 60 Euro auf ihren Riester-Vertrag zahlen.

Beim Ehemann entsprechen vier Prozent des Vorjahreseinkommens 30.000 Euro x 4 %, also 1.200 Euro. Davon kann er seine Grundzulage und eine Kinderzulage abziehen, sodass er 725 Euro auf seinen Riester-Vertrag einzahlen muss.

Betrachtet man die gesamte Familie, kommen zu 785 Euro Einzahlung 950 Euro an staatlichen Zulagen hinzu.

Beispiel 2

Eine ledige Frau mit drei Kindern (alle nach 2007 geboren) und 15.000 Euro Vorjahreseinkommen. Vier Prozent dieses Einkommens entsprechen 600 Euro. Der Zulagenanspruch allein beträgt jedoch schon 1.075 Euro (175 Euro plus 3 mal 300 Euro) und ist damit höher als vier Prozent des Einkommens. Hier greift die 60-Euro-Mindestregelung: Der Beitrag der Frau beträgt also 60 Euro. Die 1075 Euro Zulagenförderung werden direkt auf ihren Vorsorgevertrag überwiesen. Der Gesamtbetrag liegt somit bei 1.135 Euro, wobei fast 95 Prozent vom Staat übernommen werden.

2. Die Riester-Förderung durch eine zusätzliche Steuerentlastung

Im Rahmen der Riester-Rente besteht neben der Zulagenförderung die Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs der Altersvorsorgebeiträge.

Im Rahmen der Einkommensteuererklärung können bis zu 2.100 Euro jährlich als zusätzliche Altersvorsorgeaufwendungen steuermindernd geltend gemacht werden – auch wenn dies mehr als vier Prozent des sozialversicherungspflichtigen Einkommens sind. Das Finanzamt prüft automatisch, ob und gegebenenfalls um wie viel die Steuerentlastung höher ist als die Zulagenförderung (Günstigerprüfung). Ist die Steuerentlastung höher, berücksichtigt das Finanzamt den Teil der Steuerentlastung, der die Zulagen übersteigt im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung.

Bei Ehepartnern sind insgesamt bis zu 4.200 Euro im Jahr als Sonderausgaben abzugsfähig. Ist nur ein Ehepartner unmittelbar förderberechtigt und der andere Ehegatte mittelbar zulageberechtigt, so sind bis zu 2.160 Euro abzugsfähig.

Beispiel 3

Ein Alleinstehender ohne Kinder mit einem Vorjahreseinkommen von 30.000 Euro wendet insgesamt vier Prozent seines Gehalts, also 1.200 Euro, für die zusätzliche Altersvorsorge auf. Abzüglich der Grundzulage von 175 Euro muss er also einen Eigenbeitrag von 1.025 Euro leisten, um die volle Förderung zu erhalten. Sein Einkommensteuervorteil aus dem zusätzlichen Sonderausgabenabzug in Höhe von 392 Euro ist höher als die Zulage, weshalb bei ihm zusätzlich zur Zulage eine Steuerentlastung in Höhe von 217 Euro berücksichtigt wird. Er bekommt die 175 Euro Grundzulage auf seinen Altersvorsorgevertrag überwiesen und zusätzlich mindert sich seine Einkommensteuerbelastung um 217 Euro. Insgesamt wird der Alleinstehende also vom Staat mit 392 Euro im Jahr unterstützt.

3. Steuerliche Behandlung der Riester-Renten

Der finanziellen Entlastung der Sparerinnen und Sparer in der Ansparphase (durch Zulagen und/ oder Sonderausgabenabzug) steht die volle Besteuerung der Leistungen aus dem Riester-Vertrag in der Auszahlungsphase gegenüber (so genannte nachgelagerte Besteuerung).

B. Förderberechtigter Personenkreis

Die staatliche Förderung erhalten u. a. Pflichtversicherte in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte, Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten.

Zu den Förderberechtigten gehören im Einzelnen:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende; Landwirtinnen und Landwirte sowie mitarbeitende Familienangehörige
- Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II (einschließlich der Berechtigten, deren Leistungen aufgrund der Anrechnung von Einkommen oder Vermögen ruhen), Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld oder Vorruhestandsgeld;
- pflichtversicherte Selbständige zum Beispiel Handwerkerinnen und Handwerker, Lehrerinnen und Lehrer, Hebammen, nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherte Künstlerinnen und Künstler beziehungsweise Publizistinnen und Publizisten sowie arbeitnehmerähnliche Selbständige;
- · Wehr- und Zivildienstleistende;
- · Kindererziehende während der Kindererziehungszeiten;
- nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen (bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen);
- geringfügig entlohnt Beschäftigte, die keinen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht gestellt haben;
- Bezieherinnen und Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit (bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen).

Nicht gefördert werden:

- · nicht pflichtversicherte Selbständige;
- geringfügig entlohnt Beschäftigte, die sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht haben befreien lassen;
- · freiwillig Versicherte;
- Pflichtversicherte in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung;
- Bezieherinnen und Bezieher einer Vollrente wegen Alters;
- · Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher;
- · Studentinnen und Studenten.

Gehört bei verheirateten Paaren nur einer der Partner zum unmittelbar förderberechtigten Personenkreis, so hat auch der mittelbare Ehegatte Anspruch auf staatliche Förderung. Er muss dazu nicht erwerbstätig und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sein.

Voraussetzung: Jeder Ehepartner schließt einen eigenen Altersvorsorgevertrag ab, der unmittelbar Förderberechtigte leistet seinen Mindesteigenbeitrag und der mittelbar Zulageberechtigte zahlt jährlich mindestens 60 Euro ein.

C. Förderverfahren

Der Weg zur staatlich geförderten privaten Altersvorsorge ist relativ einfach. Er sollte immer damit beginnen, dass man sich ausführlich informiert und unabhängig beraten lässt, um das zur jeweils eigenen Lebenssituation passende Anlageprodukt zu finden. Erst dann sollte man mit einem Anbieter einen Altersvorsorgevertrag abschließen.

In den zwischen Anleger und Anbieter abgeschlossenen Altersvorsorgevertrag zahlt der Anleger zunächst seinen Eigenbeitrag ein. Nach Ablauf des Beitragsjahres beantragt der Anleger über seinen Anbieter bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) die Altersvorsorgezulage. Hierzu kann der Anleger den Anbieter auch bevollmächtigen (sog. Dauerzulagenantrag). Als Anleger muss man dann nur noch bei Änderung der persönlichen Lebensumstände tätig werden (zum Beispiel bei der Geburt eines Kindes, bei Eheschließung oder bei Ehescheidung oder beim Wegfall bzw. bei Änderung der Förderberechtigung).

Der Anbieter schickt dem Anleger einmal jährlich eine Art Kontoauszug und die Bescheinigung nach § 92 EStG, in der alle wichtigen Daten des Altersvorsorgevertrags vermerkt sind (zum Beispiel die jeweils erreichte Höhe des Altersvorsorgevermögens und die für das jeweilige Beitragsjahr gewährte Altersvorsorgezulage).

Zur Beantragung des Sonderausgabenabzugs fügt der Anleger seiner Einkommensteuererklärung die Anlage AV bei. Das Finanzamt prüft dann anhand der Angaben, ob dem Anleger über die Zulagen hinaus auch noch eine zusätzliche Steuerentlastung zusteht.

Während also die Ermittlung, Berechnung und Auszahlung der Zulagen Sache der ZfA ist, übernimmt das zuständige Finanzamt die Prüfung und gegebenenfalls Gewährung des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs.

D. Geförderte Anlageformen

Gefördert werden nur Altersvorsorgeprodukte, die die Zertifizierungskriterien erfüllen. Nach erfolgreicher Zertifizierung erhalten die Altersvorsorgeprodukte eine sog. Zertifizierungsnummer und sie können den Vermerk "Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderfähig" tragen. Dies bedeutet, dass das Produkt den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die Zertifizierung sagt jedoch nichts darüber aus, wie viel Gewinn der Vertrag abwirft. Sie ist also keine Garantie für eine bestimmte Rendite. Die staatlich geförderte private Altersvorsorge soll in der Ansparphase zweckmäßig, transparent und verbraucherfreundlich sein. Und sie soll im Alter ein dauerhaftes und verlässliches Zusatzeinkommen bieten.

Anbieter von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen sind im Wesentlichen Lebensversicherungsunternehmen, Banken und sonstige Kreditinstitute (zum Beispiel Sparkassen und Volksbanken), Kapitalanlagegesellschaften (zum Beispiel Fondsgesellschaften), Bausparkassen und Finanzdienstleister. Sie bieten eine Vielzahl von förderfähigen Finanzprodukten zur zusätzlichen Alterssicherung an.

Im Einzelnen müssen private Rentenversicherungen, Banksparund Investmentfondssparpläne folgende Zertifizierungsbedingungen erfüllen:

 Die Rentenleistung darf nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres (für Vertragsabschlüsse vor 2012 nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres) oder bei einer vor Vollendung des 62. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem ausgezahlt werden.

- Der Anbieter muss garantieren, dass zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Beträge (Eigenbeiträge und Zulagen) für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen (Schutz des eingezahlten Kapitals, sog. Beitragserhaltungsgarantie).
- Der Vertrag muss lebenslange Leistungen vorsehen entweder als Leibrente oder als Auszahlungsplan bis zum 85. Lebensjahr mit anschließender lebenslanger Leibrente (Restverrentung).
- Eine Teilkapitalauszahlung bis zu einer Höhe von insgesamt 30 Prozent des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals ist jedoch zulässig.
- Die Abschluss- und Vertriebskosten des Altersvorsorgevertrags müssen über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren verteilt werden.
- Wechselt ein Riester-Sparer seinen Anbieter, so darf der abgebende Anbieter hierfür lediglich maximal 150 Euro in Rechnung stellen. Der annehmende Anbieter darf dagegen maximal 50 % des übertragenen Kapitals bei der Berechnung erneut anfallender Abschluss- und Vertriebskosten berücksichtigen.
- Der Anleger muss seinen Altersvorsorgevertrag während der Ansparphase ruhen lassen – also beitragsfrei stellen – können. Er muss seinen Vertrag auch kündigen können, um das angesparte Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag desselben oder eines anderen Anbieters zu übertragen.
- Förderfähige Altersvorsorgeverträge und das darin angesparte
 Kapital sind nicht pfändbar und gehören nicht zur Insolvenzmasse.
 Sie sind in der Ansparphase vor jedem Zugriff Dritter geschützt,
 also auch vor der Verwertung bei Bezug von Arbeitslosengeld II
 und Sozialhilfe. Eine spätere Auszahlung aus der geförderten.
 Altersvorsorge ist genauso wie andere Einkünfte auch bis
 auf eine bestimmte Begrenzung bei der Anrechnung auf die
 Grundsicherung im Alter nicht besonders geschützt.

Produktinformationsblatt

Jeder Verbraucher erhält vor Abschluss eines Riester-Vertrages ein Produktinformationsblatt. Dieses Produktinformationsblatt enthält in standardisierter Form die wichtigsten Informationen zum geplanten Vertrag, insbesondere zu Leistungen, Garantien, Kosten und Risiken. Der Verbraucher kann damit verschiedene Produkte leichter vergleichen, und sich das für ihn günstigste und passendste aussuchen.

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Angaben auf den Produktinformationsblättern finden Sie in einer gleichnamigen Broschüre des Bundesministeriums der Finanzen:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/ Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere_Steuerthemen/ Produktinformationsblatt/2020-07-29-Infobroschuere-z-PIBfuer-zertifizierte-Riester-u-Basisrentenvertraege.html

Schon vor Einholung konkreter Angebote können Sie sich einen Überblick verschaffen und erste Vergleiche anstellen. Zu jedem Riester-Produkt müssen die Anbieter Muster-Produktinformationsblätter erstellen und im Internet veröffentlichen.

E. Eigenheimrente ("Wohnriester")

Die staatliche Förderung erstreckt sich auch auf Riester-Bausparverträge und Riester-Darlehensverträge für den Erwerb selbstgenutzten Wohneigentums sowie auf den Erwerb von weiteren Genossenschaftsanteilen für die Altersvorsorge. Das Eigenheimrentenmodell besteht aus mehreren Förderansätzen:

- Zum einen werden zur Darlehenstilgung eingesetzte Mittel als Altersvorsorgebeiträge steuerlich gefördert.
- Zum anderen kann (auch zusätzlich zur Tilgungsförderung)
 während der Ansparphase eine Kapitalentnahme des in einem
 Altersvorsorgevertrag angesparten steuerlich geförderten
 Altersvorsorgevermögens erfolgen. Die Entnahme kann
 unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung
 oder zur Darlehenstilgung erfolgen. Die Entnahme ist jederzeit
 während der Ansparphase möglich.

Bei einer Teilkapitalentnahme müssen mindestens 3.000 Euro auf dem Riester-Vertrag verbleiben, außerdem müssen mindestens 3.000 Euro (Mindestentnahmebetrag) entnommen werden.

Alternativ zu dieser Kapitalentnahme kann das angesparte und geförderte Altersvorsorgekapital auch noch zu Beginn der Auszahlungsphase für die Entschuldung von selbstgenutztem Wohneigentum eingesetzt werden. Im Gegensatz zur Entnahme während der Ansparphase ist die Entnahme zu Beginn der Auszahlungsphase auch auf selbst genutzte Objekte anwendbar, die vor 2008 angeschafft oder hergestellt wurden.

Beim Verkauf oder sonstiger Aufgabe der Selbstnutzung des Wohneigentums hat der Anleger u. a. die Möglichkeit, das im Wohnförderkonto gebundene und geförderte Kapital innerhalb einer bestimmten Frist entweder in ein Ersatzobjekt zu investieren oder in einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag einzuzahlen. Geschieht dies nicht, treten die Folgen der Aufgabe der Selbstnutzung ein; das Wohnförderkonto wird aufgelöst und die Leistungen hieraus werden sofort besteuert.

In dem Wohnförderkonto werden die in der begünstigten Immobilie steuerlich geförderten Beträge erfasst. Hierzu gehören der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag, die Tilgungsleistungen und die hierfür gewährten Zulagen. Der Gesamtbetrag des Wohnförderkontos ist in der Ansparphase jährlich um 2 % zu erhöhen. Geführt wird das Wohnförderkonto von der ZfA. Ab Rentenbeginn muss das hier erfasste Kapital versteuert werden. Entweder sofort, in Höhe von 70 Prozent des Wohnförderkontos, oder in jährlichen Raten bis zum 85. Lebensjahr. Die Einmalbesteuerung kann aber jederzeit gewählt werden. Das heißt, man kann mit der jährlichen Besteuerung beginnen und später dann 70 Prozent des noch offenen Restbetrages auf einmal versteuern

F. Besonderheiten

Vorzeitige Kündigung und Rückzahlung der Förderung

Eine vorzeitige Kündigung geförderter Altersvorsorgeverträge widerspricht dem Ziel, langfristig und stetig eine private Zusatzrente aufzubauen. Mögliche Gründe für eine Vertragsauflösung hat der Staat so weit wie möglich ausgeschlossen (Schutz vor Pfändung und Anrechnung; Möglichkeit, Altersvorsorgeverträge ruhen zu lassen; Ausschluss eines Kündigungsrechts des Anbieters). Wer seinen geförderten Altersvorsorgevertrag dennoch kündigt, muss daher alle bis zur Auflösung erhaltenen Zulagen und Steuervorteile zurückzahlen (sog. schädliche Verwendung).

Vererbung

Die Vererbbarkeit des angesparten Altersvorsorgevermögens hängt vom Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten und vom abgeschlossenen Altersvorsorgevertrag ab. Das Altersvermögen ist bei einem Todesfall während der Ansparphase grundsätzlich vererbbar. Bei einem Todesfall in der Auszahlungsphase gelten die allgemeinen Regelungen der jeweiligen Anlageform zur Vererbung. Unter bestimmten Voraussetzungen kann im Todesfall das angesparte und geförderte Altersvorsorgevermögen unschädlich, d.h. ohne Rückzahlung der erhaltenen Förderung, auf den überlebenden Ehepartner übertragen werden.

Verstirbt ein Ehepartner, kann das geerbte Altersvorsorgevermögen – egal, welche Anlageform gewählt wurde – auf den zertifizierten Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehepartners übertragen werden. Es ist ausreichend, wenn der Riester-Vertrag erst zu diesem Zweck abgeschlossen wird. Die Förderung bleibt erhalten.

Bei Vererbung des Altersvorsorgevermögens auf sonstige Erben (z. B. Kinder) muss die Förderung zurückgezahlt und die Kapitalerträge versteuert werden. Hinsichtlich der Verwendung des angesparten Kapitals (Eigenkapital und Erträge) ist zwischen den verschiedenen Riester-Produkten zu unterscheiden.

In Banksparplänen und Fondssparplänen angespartes Eigenkapital kann bis zum Beginn der Restverrentungsphase (ab 85. Lebensjahr) wie Vermögen vererbt werden. Bei privaten Rentenversicherungen hängt die Situation im Todesfall von der Vertragsgestaltung ab. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart worden, so erhält der Berechtigte (zum Beispiel der Ehegatte) die Rente bis zum Ende dieser Garantiezeit weiter. Wurde keine Garantiezeit vereinbart oder stirbt der Versicherte nach Ablauf der Garantiezeit, erhalten die Erben keine Leistung.

Es kann aber auch vereinbart werden, dass das Kapital auf die Erben übergehen soll, falls der Vorsorgesparer schon in der Ansparphase sterben sollte. Auch in diesen Fällen ist dann aber die staatliche Förderung zurückzuzahlen, wenn Erbe nicht der Ehepartner ist. Für Ehegatten und Kinder kann zudem eine Hinterbliebenenrente vereinbart werden.

G. Sicherheit

Der einzelne Riester-Sparer ist dadurch abgesichert, dass seine Einlagen bei den Anbietern im Insolvenzfall geschützt sind. Im Bankenbereich erfolgt dies durch die Einlagensicherung. Anlagen in Investmentfonds sind insolvenzsicher, da das Vermögen der Anleger in einem eigenständigen Sondervermögen verwahrt wird. Bei Versicherungen besteht der zusätzliche Schutz darin, dass die Verträge der Kunden im Falle einer Insolvenz des Versicherungsunternehmens von einem gesetzlichen Sicherungsfonds, der Protektor LebensversicherungsAG, fortgeführt werden.

Zusatzrenten werden nicht mehr in voller Höhe auf die Grundsicherung im Alter angerechnet, so dass zusätzliche Altersvorsorge in jedem Fall zu einem höheren Alterseinkommen führt.

Service

Checklisten zur betrieblichen und privaten Altersvorsorge

Die folgenden Checklisten können und sollen die notwendige individuelle Beratung nicht ersetzen. Aber sie bieten einen schnellen Überblick über die Möglichkeiten der staatlich unterstützten zusätzlichen Alterssicherung und helfen dabei, gut informiert zur Beratung zu gehen.

A. Die Versorgungsanalyse

An erster Stelle steht bei der Entscheidung über jede Art zusätzlicher Altersvorsorge der Kassensturz. Erst dann zeigt sich, welche monatlichen Einkünfte nach heutigem Stand im Alter bereits zur Verfügung stehen. Diese Mittel müssen mit dem angestrebten Lebensstandard und den voraussichtlichen monatlichen Ausgaben abgeglichen werden, um eventuell zusätzlichen Vorsorgebedarf aufzudecken. Zur Ermittlung bereits gesicherter Alterseinkünfte prüft man, wie hoch die gesetzliche Rente voraussichtlich sein wird (diese Information erhält man durch die jährliche Rentenauskunft der gesetzlichen Rentenversicherung oder auf Anfrage von seinem Rentenversicherungsträger). Daneben verschafft man sich einen Überblick über sein Vermögen in Geldanlagen, Versicherungen oder Immobilien, von dem man im Ruhestand zehren kann. Die Höhe aller Einnahmen stellt man nun den geschätzten Ausgaben gegenüber: allgemeine Lebenshaltungskosten, Wohnung/Miete, Auto, Versicherungsbeiträge, Urlaub oder Hobbys.

Ergibt sich aus diesem Abgleich ein zusätzlicher Vorsorgebedarf, so sollte man anhand der im Folgenden erläuterten Schritte prüfen, welche Zusatzvorsorge in Frage kommt.

B. Der Weg zur Betriebsrente durch Entgeltumwandlung

1. Schritt: Informieren

Zunächst sollte man sich bei seinem Arbeitgeber oder dem Betriebsrat erkundigen, ob bereits ein arbeitgeberfinanziertes Modell zur betrieblichen Altersvorsorge existiert. Eine solche Betriebsrente kann dann gegebenenfalls über eigene Zusatzbeiträge auf dem Weg der Entgeltumwandlung aufgestockt oder ergänzt werden.

2. Schritt: Die persönliche Rechnung

Die betriebliche Altersvorsorge ist zwar in vielen Fällen lukrativ. Dennoch gilt: Die Verwendung eines Teils des eigenen Einkommens für die Vorsorge schmälert die monatlich zur Verfügung stehenden Mittel. Gibt es ein Finanzpolster, aus dem man die Eigenbeiträge finanzieren kann? Auf welche Ausgaben lässt sich zugunsten der Finanzierung einer Betriebsrente verzichten? Daneben sollte man sich auch ein Bild von den Fördermöglichkeiten der Entgeltumwandlung machen.

3. Schritt: Vereinbarung einer Entgeltumwandlung

Hat man sich für den Weg der Entgeltumwandlung entschieden, so muss diese mit dem Arbeitgeber vereinbart werden.

Dabei willigen beide Parteien ein, dass ein Teil der künftigen Entgeltansprüche des Arbeitnehmers in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgewandelt wird. Der Arbeitgeber kann den Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung wählen. Bietet er nicht bereits eine betriebliche Altersversorgung über eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds an, muss er seinen Beschäftigten mindestens eine Betriebsrente in Form einer Direktversicherung anbieten. In jedem Fall sollte man sich bei der Klärung der einzelnen Punkte eng mit dem Arbeitgeber abstimmen.

4. Schritt: Die Anpassung an veränderte Lebensumstände

Vorsorge über den Betrieb ist – genau wie die private Alterssicherung – nicht statisch. Einkommensveränderungen erfordern beziehungsweise erlauben eine Anpassung der Einzahlungen und haben Einfluss darauf, ob die Inanspruchnahme von Steuer- und Abgabenfreiheit oder aber die Förderung mit Zulagen die lohnendere Variante ist. Diese Punkte gilt es nach Vertragsabschluss im Auge zu behalten.

C. Der Weg zur Riester-Rente

1. Schritt: Die persönliche Rechnung

Um vorab einen Überblick über aufzuwendende Eigenmittel und Förderhöhe zu bekommen, berechnet man auf Basis des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens die erforderliche Gesamteinzahlung und hieraus die Höhe des Zulagenanspruchs sowie den entsprechenden Mindesteigenbeitrag. Steuervorteile aus zusätzlichem Sonderausgabenabzug können nur auf Basis der persönlichen Einkommenssituation abgeschätzt werden.

Als Faustregel gilt:

Steuervorteil = Altersvorsorgebeiträge individueller (Eigenbeiträge x Einkommensteuersatz + Zulagen) abzüglich der Zulagen

2. Schritt: Die Prüfung der geeigneter Anlageformen

Wer sich für die Inanspruchnahme staatlicher Förderung entscheidet, muss wissen, dass er nicht gänzlich frei aus allen am Kapital- und Versicherungsmarkt angebotenen Anlageprodukten wählen kann. Bei der privaten Vorsorge stehen verschiedene zertifizierte Anlagewege offen. Grundsätzlich sollten bei der Auswahl der in Frage kommenden Anlageformen noch das eigene Alter, die Einstellung zum Risiko, die Höhe der jeweiligen Kosten, die Situation in der Auszahlungsphase sowie im Erbfall, die steuerlichen Aspekte und die Möglichkeiten der Absicherung zusätzlicher Risiken eine Rolle spielen.

Bei der Klärung und Abwägung dieser Punkte sollte man in jedem Fall unabhängige und verlässliche Beratung in Anspruch nehmen.

3. Schritt: Die Wahl des Anlageprodukts

Hat man sich für die private Form der Altersvorsorge entschieden, muss ein zertifiziertes und passendes Anlageprodukt (private Rentenversicherung, Bank- oder Fondssparplan, Bausparplan) gewählt werden. Auch hierzu kann man sich unabhängig beraten lassen. Dies ist der richtige Zeitpunkt, sich bei Anbietern (Banken, Versicherungen, Fondsgesellschaften, Bausparkassen) oder Anlageberatern nach konkreten Produktangeboten, Preis-Leistungs-Verhältnissen, Service, Kosten, Anlagerisiken und Renditechancen zu erkundigen. Bei Produktvergleich und -auswahl helfen die gesetzlich vorgeschriebenen Produktinformationsblätter (Seite 32).

4. Schritt: Entscheidung und Vertragsabschluss

Staatliche Förderung setzt einen abgeschlossenen Altersvorsorgevertrag, die Einzahlung der Eigenbeiträge und die Beantragung von Zulagen voraus. Wer zum Beispiel für das Jahr 2021 Zulagen erhalten will, muss seinen Vertrag auch 2021 abschließen. Hat man sich also erst einmal für ein Anlageprodukt entschieden, sollte man möglichst noch vor Jahresende den Vertrag unterschreiben.

5. Schritt: Die Anpassung von Vorsorgesumme und Sparrate

Nach Vertragsabschluss sollte man nicht untätig bleiben. Zwar reicht es, wenn man den Anbieter des gewählten Vorsorgeprodukts einmalig damit beauftragt, den jährlichen Zulagenantrag zu stellen. Aber Änderungen der Einkommens und Familienverhältnisse wirken sich auf die Höhe der Zulagen aus und erfordern ggf. eine Anpassung der Eigenbeiträge – sie sollten daher immer umgehend gegenüber dem Anbieter bekannt gegeben werden. Daneben gilt es, die Altersvorsorgeaufwendungen bei der Einkommensteuererklärung anzugeben, um sich eine eventuelle Steuerentlastung durch Sonderausgabenabzug zu sichern.

D. Beratung

Wichtige Ansprechpartner sind die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. In einem Intensivgespräch Altersvorsorge wird Ihre Versorgungssituation analysiert. Die Informationen zur staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge erhalten Sie produktunabhängig, kostenlos und anbieterneutral. Unter www.eservice-drv.de können Sie einen Termin für Ihre Altersvorsorgeberatung buchen.

Holen Sie sich unabhängige Informationen ein. In der Zeitschrift "FINANZ Test" der Stiftung Warentest werden zahlreiche Angebote zur staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge miteinander verglichen und Empfehlungen abgegeben. Empfehlenswert ist auch eine unabhängige Beratung durch die Verbraucherzentralen.

E. Adressen

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) Tel.: 030 25800-0 Fax: 030 25800-518 E-Mail: info@vzbv.de

www.vzbv.de

örtliche Beratungsstellen unter: www.verbraucherzentrale.com

Stiftung Warentest

Lützowplatz 11-13 10785 Berlin Tel.: 030 2631-0 Fax: 030 2631-2727 E-Mail: email@stiftung-

warentest.de

www.stiftung-warentest.de

Notizen		

Bürgertelefon

Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr Sie fragen – wir antworten

Rente: **030 221 911 001**

Unfallversicherung/Ehrenamt: 030 221 911 002

Arbeitsmarktpolitik und -förderung: 030 221 911 003

Arbeitsrecht: **030 221 911 004**

Teilzeit, Altersteilzeit, Minijobs: 030 221 911 005

Infos für Menschen mit Behinderungen: 030 221 911 006

Europäischer Sozialfonds/Soziales Europa: 030 221 911 007

Mitarbeiterkapitalbeteiligung: 030 221 911 008

Informationen zum Bildungspaket: 030 221 911 009

Informationen zum Mindestlohn: 030 60 28 00 28

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de

Fax: 030 221 911 017

Gebärdentelefon: www.gebaerdentelefon.de/bmas

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek 53107 Bonn Zertifikat seit 2008 audit berufundfamilie

Stand: März 2021

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 817

Telefon: 030 18 272 272 1 Telefax: 030 18 10 272 272 1

Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09 18132 Rostock

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Internet: http://www.bmas.de

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service: E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de

Fax: 030 221 911 017

Gebärdentelefon: www.gebaerdentelefon.de/bmas

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn

Foto: ©colourbox.com

Druck: Hausdruckerei BMAS

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.